



Politische Gemeinde
Hefenhofen

Gebührenreglement und Gebührentarif

vom 1. Januar 2018 inkl. Änderungen
ab 1. Januar 2022 und 1. Januar 2024

Gebührenreglement und Gebührentarif

Inhaltsverzeichnis

Gebührenreglement			
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Artikel	Seite
	Grundsätze	1	3
	Ausnahme	2	3
	Gebührenfestsetzung	3	3
	Erhöhung der Gebühren	4	3
	Haftung	5	3
	Vorschuss	6	3
	Stundung und Erlass	7	3
	Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	8	3
	Anpassung an Teuerung	9	4
II	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Aufhebung bisheriges Recht	10	4
	Inkrafttreten	11	4
Gebührentarif		Ziffer	Seite
	Allgemeine Verwaltung	1	5
	Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht	2	5
	Ordnungsdienste	3	6
	Gewerbe und Handel	4	6
	Soziale Wohlfahrt	5	7
	Bauwesen	7	7
	Verschiedenes	8	7
	Steueramt / Finanzverwaltung	9	8
Anhang 1			
	Gebühren Einbürgerungswesen		9

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Hefenhofen das nachfolgende Gebührenreglement sowie einen Gebührentarif:

	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Grundsätze	Art. 1 <ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.2 Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im nachfolgenden Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.3 Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
Ausnahme	Art. 2 Für Dienstleistungen des Fürsorgeamtes werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
Gebührenfestsetzung	Art. 3 Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Ansätze nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
Erhöhung der Gebühren	Art. 4 In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gebühren angemessen erhöht werden.
Haftung	Art. 5 Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.
Vorschuss	Art. 6 <ol style="list-style-type: none">1 Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder Kosten verlangt werden.2 Wird der Vorschuss innerhalb der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.
Stundung und Erlass	Art. 7 <ol style="list-style-type: none">1 Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.2 Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten sind.
Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	Art. 8 <ol style="list-style-type: none">1 Gebührensätze, die mit "B" oder "K" bezeichnet sind, sind im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt. Sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Politischen Gemeinde abgeändert werden.2 Bei Gebührensätze, welche im Tarif mit "B min." oder "K min." bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes- bzw. kantonalem

Recht, bei Gebührenansätzen, welche mit "B max." oder "K max." bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.

Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Anpassung an
Teuerung Art. 9
Der Gemeinderat kann die in dieser Ordnung festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.

Aufhebung bisheriges Recht II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 10
Durch dieses Gebührenreglement werden alle widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben, namentlich das Gebührenreglement vom 21. Juni 2001.

Inkrafttreten Art. 11
Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident
Andreas Diethelm

Die Gemeindegeschreiberin
Nadja Flammer

Genehmigt vom Gemeinderat am: 05.09.2017
Inkraftgesetzt auf den 01.01.2018

Änderungen ab 01.01.2022

Der Gemeindepräsident
Thomas Schnyder

Die Gemeindegeschreiberin
Gaby Graber

Genehmigt vom Gemeinderat am: 02.11.2021
Inkraftgesetzt auf den 01.01.2022

Änderungen ab 01.01.2024

Der Gemeindepräsident
Thomas Schnyder

Der Gemeindegeschreiber
Matthias Tödtli

Genehmigt vom Gemeinderat am: 06.02.2024
Inkraftgesetzt auf den 01.01.2024

Gebührentarif

1 ALLGEMEINE VERWALTUNG

10 Auskünfte, Zeugnisse

100	mündliche Auskünfte	unentgeltlich
101	schriftliche Auskünfte	CHF 15.00
102	Auskünfte mit Aktenstudium, je nach Zeitaufwand	CHF 50.00 bis CHF 500.00
103.1	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	
	- für die Bevölkerung von Hefenhofen	unentgeltlich
	- für auswärts wohnhafte Kunden	pro Seite CHF 2.00 mindestens CHF 10.00
104	Beglaubigung einer Unterschrift	CHF 20.00

11 Drucksachen, Schreibgebühren

110	Reglemente der Gemeinde, Zonenplan (gedruckt)	CHF 10.00
111	Vereinsliste	unentgeltlich
112	Geschäftsberichte, Voranschläge	unentgeltlich
113	Gemeindebroschüren, Prospekte	unentgeltlich
114	Listen an Kirchgemeinden / div. Organisationen	pro Selektion mind. CHF 20.00 je nach Aufwand
115	Farbkopien (ohne Zusammenhang mit der Gemeinde)	
	- A4 schwarz/weiss	
	- A4 farbig	CHF 0.20
	- A3 schwarz/weiss	CHF 1.00
	- A3 farbig	CHF 0.40 CHF 2.00

12 Entscheid, Bewilligung, Genehmigung

120	Je nach Zeitaufwand und Bedeutung – sofern keine besonderen Vorschriften gelten	CHF 20.00 bis CHF 500.00
-----	--	--------------------------

13 Zustellgebühr

130	Porto	CHF 1.00 bis CHF 10.00
-----	-------	------------------------

2 EINWOHNERKONTROLLE, BÜRGERRECHT

20 Allgemeines

200	Wohnsitzbestätigung	CHF 5.00
201	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 10.00
202	Personalbestätigung für Lernfahrausweis	unentgeltlich
203	Lebensbescheinigung / Personalbestätigungen	unentgeltlich
204	Busse wegen Verstoss der persönlichen Meldepflicht gem. § 7 Ziffer 1, Gesetz über das Einwohnerregister	CHF 100.00

21	Schweizer	
210	Registrierung und Verlängerung bzw. Wiederregistrierung des Heimatausweises	CHF 20.00
211	Identitätskarten (*inkl. Porto)	
	- Erwachsene	B* CHF 70.00
	- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	B* CHF 35.00
212	Heimatausweis	unentgeltlich
22	Ausländer	
220	Bewilligungserteilung/Verlängerung der Aufenthalts-, Kurzaufenthalts- und Niederlassungsbewilligung	Gemäss Rechnung Kantonales Ausländeramt Einzelperson plus CHF 10.00 bzw. Familie CHF 20.00
221	Familiennachzugsgesuche	CHF 15.00
222	Mahnung für Gebühren Ausländeramt	CHF 10.00
223	Bearbeitung Besuchsaufenthalt	CHF 10.00
23	Einbürgerung	
230	Taxe für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts	gem. Anhang 1
24	Bestattungsamt	
240	Gebühren für Friedhof und Bestattungswesen	effektive Kosten, abzüglich Gemeindebeitrag: Erdbestattung: CHF 950.00 Kremation: CHF 1'200.00
3	ORDNUNGSDIENSTE	
30	Feuerschutz, Ölwehr	
300	Feuerwehr	gemäss Feuerschutzreglement
301	Fremdarbeiten der Feuerwehr	gemäss Feuerschutzreglement
302	Fehlalarm einer automatischen Brandmeldeanlage	Mind. CHF 200.00 sind die Einsatzkosten höher, wird der effektive Aufwand verrechnet
31	Feuerungskontrolle	
310	Erstkontrolle Öl- und Gasfeuerung	CHF 80.00
311	Nachkontrolle Öl- und Gasfeuerung	CHF 80.00
312	Abnahmekontrolle Holzfeuerung (bis 70 kW)	CHF 500.00
313	Wiederkehrende CO-Messung Holzfeuerung (bis 70 kW)	CHF 280.00
314	Visuelle Kontrolle Einzelraumfeuerung	CHF 32.00
40	Gastgewerbe K	
400	Einmalige Gebühren für die Patent- oder Bewilligungserteilung	gemäss § 29 Gastgewerbegesetz
401	Jährliche Abgaben auf gebrannten Wassern	gemäss § 31 Gastgewerbegesetz und § 28 ff. Verordnung

402	Dekorationskontrollen	CHF 60.00
403	Freinacht	CHF 40.00
404	Verlängerung	CHF 20.00

42 Verschiedenes

420	Benützung von öffentlichem Grund für Veranstaltungen und Märkte	Ortsansässige Vereine und Institutionen unentgeltlich
-----	---	---

5 SOZIALE WOHLFAHRT

50 Berufsbeistand / Beistand/ Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung

500	Berufsbeistand / Beistand / Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung	In Anlehnung an § 88 der Verordnung Obergericht zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB) pro Monat mindestens CHF 50.00
-----	---	---

7 BAUWESEN

Gemäss Beitrags- und Gebührenreglement 2012/21

8 VERSCHIEDENES

800	Mahngebühr ab der 2. Mahnung (ausgenommen im Steuerwesen)	CHF 10.00
-----	---	-----------

810	Amtliche Wohnungsabnahme: Nach Aufwand (im Auftragsverhältnis mit der Schlichtungsstelle)	
-----	---	--

820	Hundesteuer für einen Hund	(K mind. CHF 80.00) CHF 80.00
-----	----------------------------	-------------------------------

821	Hundesteuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	(K mind. CHF 130.00) CHF 160.00
-----	--	---------------------------------

830	Versand Spartageskarte Gemeinde nach Zahlung (A-Plus)	CHF 5.00
-----	---	----------

840	Inserat Gemeindeblatt ¼ Seite	Einheimische CHF 35.00
-----	-------------------------------	------------------------

Auswärtige CHF 55.00

	Inserat Gemeindeblatt ¼ Seite farbig	Einheimische CHF 45.00
--	--------------------------------------	------------------------

Auswärtige CHF 65.00

	Inserat Gemeindeblatt ½ Seite	Einheimische CHF 60.00
--	-------------------------------	------------------------

Auswärtige CHF 80.00

	Inserat Gemeindeblatt ½ Seite farbig	Einheimische CHF 75.00
--	--------------------------------------	------------------------

Auswärtige CHF 95.00

	Inserat Gemeindeblatt ¾ Seite	Einheimische CHF 90.00
--	-------------------------------	------------------------

Auswärtige CHF 110.00

	Inserat Gemeindeblatt ¾ Seite farbig	Einheimische CHF 110.00
--	--------------------------------------	-------------------------

Auswärtige CHF 130.00

	Inserat Gemeindeblatt ganze Seite	Einheimische CHF 125.00
--	-----------------------------------	-------------------------

Auswärtige CHF 145.00

	Inserat Gemeindeblatt ganze Seite farbig	Einheimische CHF 150.00
--	--	-------------------------

Auswärtige CHF 170.00

	Jahresabonnement	10% Rabatt Gesamtbetrag
--	------------------	-------------------------

9 STEUERAMT / FINANZVERWALTUNG

90 Steueramt

900	Steuerausweis	unentgeltlich
901	Auskünfte für Banken, Treuhandgesellschaften etc.	CHF 20.00
902	Steuerteilung unter Ehegatten (auf Verlangen des Pflichtigen)	effektiver Aufwand, mind. CHF 80.00
903	Wiederbeschaffung von eingereichten Original-Dokumenten aus dem kantonalen Steuerarchiv	effektive Kosten für die Wiederbeschaffung
904	Löschung und/oder Rückzug Betreibungsregistereintrag (die Gebühr ist im Voraus zu entrichten)	CHF 50.00
905	Besondere Dienstleistungen des Steueramts im Auftrag des Steuerpflichtigen (Aktenstudium, Archivnachforschungen, besondere Beratung, etc.)	effektiver Aufwand, mind. CHF 80.00

Hefenhofen, 5. September 2017

Der Gemeindepräsident
Andreas Diethelm

Die Gemeindeschreiberin
Nadja Flammer

Genehmigt vom Gemeinderat am: 5. September 2017
Inkraftgesetzt auf den 1. Januar 2018

Änderungen ab 01.01.2022

Genehmigt vom Gemeinderat am: 02.11.2021
Inkraftgesetzt auf den 01.01.2022

Der Gemeindepräsident
Thomas Schnyder

Die Gemeindeschreiberin
Gaby Graber

Änderungen ab 01.01.2024

Der Gemeindepräsident
Thomas Schnyder

Der Gemeindeschreiber
Matthias Tödtli

Genehmigt vom Gemeinderat am: 06.02.2024
Inkraftgesetzt auf den 01.01.2024

Anhang 1

Gebühren Einbürgerungswesen

1. Die Politische Gemeinde Hefenhofen erhebt für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts Gebühren nach Massgabe von Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht.
2. Die Gebühren betragen:

– Schweizer Bürger bzw. Schweizer Bürgerin	CHF 400.00
– Schweizer Ehepaar	CHF 600.00
– Ausländische(r) Staatsangehörige(r) bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 600.00
– Ausländische(r) Staatsangehörige(r) ab dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF 1'200.00
– Ausländisches Ehepaar	CHF 1'800.00

Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil das Bürgerrecht erwerben, sind in den vorstehenden Gebühren inbegriffen.

Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann der Gemeinderat die vorstehenden Gebühren um bis zu CHF 200 erhöhen. Keine Gebühren werden für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erhoben.

3. Die Gebühren werden bei der Einreichung des Gesuches in Rechnung gestellt. Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch abgeschrieben.
4. Wird das Einbürgerungsgesuch vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bzw. vor der Behandlung an der Gemeindeversammlung zurückgezogen oder abgeschrieben, sind folgende Gebühren zu entrichten:

– bei Rückzug oder Abschreibung vor dem Gespräch mit dem Gemeinderat	50 % der Ansätze gemäss Ziffer 2
– bei Rückzug oder Abschreibung nach dem Gespräch mit dem Gemeinderat	75 % der Ansätze gemäss Ziffer 2
5. Bei einer Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs durch die Stimmberechtigten ist die volle Gebühr zu entrichten.

Hefenhofen, 5. September 2017

Der Gemeindepräsident
Andreas Diethelm

Die Gemeindeschreiberin
Nadja Flammer

Genehmigt vom Gemeinderat am: 5. September 2017
Inkraftgesetzt auf den 1. Januar 2018